leichtfertige Vorbringen oder Verbreiten nicht beweisbarer Bedie geeignet sind. gesellschaftliche Ansehen hauptungen. das eines Menschen oder eines Kollektivs herabzusetzen. Hierunter fallen solche ehrverletzende Äußerungen. deren Wahrheit oder Unwahrheit nicht bewiesen werden kann Die gesellschaftliche Ahndung dieser Handlungen bedeutet keine Umkehrung der Beweislast oder Verletzung vielmehr von folgendem auszugehen: Schuldprinzips. Es ist Prinzipien des sozialistischen Gemeinschaftslebens ergibt sich Bürger die Verpflichtung. sich vorher verantwortungsbewußt seine -(objektiv ehrverletzenden) Behauptungen oder Äußerungen über andere Bürger der Wahrheit entsprechen. sich gesellschaftliche leichtfertig über seine Verantwortung wegsetzt. muß dafür die Verantwortung tragen. Das ist notwendig, um die Interessen und die Rechte der Bürger gegen solche Menschen die aus Klatschsucht, Boshaftigkeit, Wichtigtuerei Motiven leichtfertig ehrverletzende Behauptungen über andere äußern oder weitertragen und dadurch das Zusammenleben vergiften.

§ 139

Verfolgung von Beleidigungen und Verleumdungen

- (1) Wer eine Beleidigung oder Verleumdung begeht, wird wegen einer Verfehlung von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.
- (2) Wenn die Tat nach Art und Auswirkung sowie der Schuld und der Persönlichkeit des Täters eine schwerwiegende Verletzung der Rechte des Geschädigten oder der Beziehungen zwischen den Menschen darstellt, wird der Täter mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft. Bei Verleumdung kann auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt werden.

Beleidigungen und Verleumdungen sind nach Abs. 1 Verfehlungen, die von den gesellschaftlichen Gerichten zu beraten und zu entscheiden sind (§3 der I.DVO EGStGB vom 1.2.1968 GBI. II S. 89).

Im Abs. 2 werden die Voraussetzungen angeführt, unter denen bei schwerwiegenden Beleidigungen die Tat zum Vergehen wird und ein gerichtliches Verfahren durchzuführen ist.

§ 140

Beleidigung wegep Zugehörigkeit zu einer anderen % Nation oderRasse

Wer einen Menschen wegen seiner Zugehörigkeit zu einem anderen Volk, einer anderen Nation oder Rasse beleidigt oder